

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Fahrzeugmechatronik
(Automotive Mechatronics)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 05.08.2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes(BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fahrzeugmechatronik (Automotive Mechatronics) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 04.08.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.08.2013, wird wie folgt geändert:

1. ¹§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „¹Das Eignungsverfahren nach § 3 Abs. 1 dient dazu, masterstudiengangsspezifische zusätzliche Anforderungen an die studiengangsspezifische Eignung zu überprüfen.“ ²Der bisherige nach der Zitierstelle „§ 3 Abs. 1“ stehende Text wird zum neuen Satz 2, der mit dem Wort „Es“ eingeleitet wird. ³Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5, wobei im zweiten Klammervermerk des Satzes 4 die Worte „Operations- und Verstärkerschaltungen“ durch „Operationsverstärkerschaltungen“ ersetzt werden.
2. § 5 Abs. 4 wird gestrichen, die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu den Abs. 4 und 5.
3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen werden nicht auf Prüfungsleistungen des Masterstudienganges Fahrzeugmechatronik angerechnet.
- (2) ¹Über die Anrechnung an ausländischen oder anderen Hochschulen absolvierter Studienzeiten und erworbener Hochschulqualifikationen, fachlicher Kompetenzen und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des Masterstudienganges Fahrzeugmechatronik auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. ²Dem Antrag sind schriftliche Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen.
- (3) ¹Die Prüfungskommission prüft die Gleichwertigkeit der nach Abs. 2 erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkataloges des vorgenannten Masterstudienganges. ²Die nach Abs. 2 erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen den Kompetenzen eines Moduls des Masterstudienganges im Wesentlichen entsprechen. ³Bei Unklarheiten muss die/der Studierende in einem 30-minütigen Fachgespräch mit einer Professorin/einem Professor und einem Mitglied der Prüfungskommission seine an einer Hochschule erworbenen Kompetenzen nachweisen. ⁴Über das Fachgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. ⁵Das Fachgespräch ist bestanden, wenn von den Prüfenden das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt wird.

- (4) ¹Die Prüfungskommission teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.“
4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „ECTS-Kreditpunkte“ der Klammervermerk „(der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Zeitstunden)“ eingefügt.
5. In § 10 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „maximal“ gestrichen.
6. In § 12 wird das Hilfsverb „wird“ durch „werden“, und das Wort „Zeugnis“ durch „Masterprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement“ ersetzt.
7. In der Anlage werden in Zeile FE 5.2 (*Mehrkörpersysteme*) im Klammervermerk der Spalte 7 die Zahlen „60 - 120“ durch „90 - 270“ ersetzt und in der Spalte 8 die Zulassungsvoraussetzung „4 LN“ gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.